

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Putzbrunn (Notunterkunfts-Gebührensatzung)**

vom 02.05.2013

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010, erlässt die Gemeinde Putzbrunn folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftsatzung als Benutzer in die Notwohnung eingewiesen wird. Gemeinschaftliche Benutzer von Notunterkünften i.S.d. § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkünfte im gemeindlichen Bauhof (Philipp-Kreis-Bogen 5, 85640 Putzbrunn) betragen für einen Benutzer pauschal 14,50 Euro pro Tag. In diesen Gebühren sind auch die anfallenden Nebenkosten enthalten. Für jeden weiteren eingewiesenen Benutzer erhöht sich die Gebühr um 5,00 Euro.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen am Tag der Einweisung für den gesamten Zeitraum der Einweisung. Der erste und letzte Tag der Einweisung sind dabei voll gebührenpflichtig. Bei einer Folgeeinweisung ohne Unterbrechung entsteht die Gebühr pro Benutzungstag nur einmal.

(2) Die Gebühren sind am Tag der Einweisung für die Dauer der Einweisung zu zahlen. Sofern die Dauer der Einweisung ausnahmsweise einen vollen Monat übersteigt, können auch andere Fälligkeiten festgelegt werden.

(3) Die Gebühren sind entweder in bar zu entrichten oder auf das Gemeindekonto zu überweisen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Putzbrunn,  
Gemeinde Putzbrunn

Edwin Klostermeier  
Erster Bürgermeister

